



EWE TEL GmbH | Postfach 29 09 | 26135 Oldenburg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Beschlusskammer 2–
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Cloppenburger Straße 310 | 26133 Oldenburg
☎ Tel. 0441 8000-3800 | Fax 0441 8000-3899
@ matthias.buening@ewe.de | www.ewe.de
Ihr Ansprechpartner: Matthias Büning
Ihre Zeichen/Nachricht: BK 2a 12/005

Vorab per Telefax: 0228/14-6462

Verfahren zur Überprüfung des Standardangebots für Abschluss-Segmente von
Mietleitungen der Telekom Deutschland GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen
(BK 2a 12/005)
Stellungnahme der EWE TEL GmbH

10. Mai 2013

- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden TDC oder Betroffene) sieht sich laut Schriftsatz vom 12. April 2013 in ihrer Einschätzung bestätigt, dass das Verfahren überflüssig ist. Sie führt dazu an, dass sich nur wenige Unternehmen im Verfahren eingebracht hätten. Diese Einschätzung ist unzutreffend. Das Verfahren ist sehr sinnvoll; die im Verfahren von den Wettbewerbern geforderten Regelungen eines Standardangebots sind essenziell. Wir tragen die von den Verbänden BREKO und VATM, dessen Mitglied wir sind, in das Verfahren eingebrachten Bewertungen vollumfänglich mit. Das gilt insbesondere für die Themen Verfügbarkeit und Bereitstellungsfristen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen schriftlichen Eingaben in diesem Verfahren, die übereinstimmend die Defizite des Standardvertrags aufzeigen, ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die Betroffene den Bedarf nach Änderungen verneint.

Ergänzend zu den Ausführungen des BREKO und des VATM möchten wir im Folgenden die Regelungen zur Entstörung kommentieren. Diese Regelungen haben in der Praxis eine besonders hohe Bedeutung. Die Zuverlässigkeit der Leitung die schnelle Entstörung wird von den Endkunden als entscheidendes Leistungsmerkmal empfunden. Dementsprechend hebt die Betroffene die Entstörung auch in der werblichen Darstellung hervor. Die Anreize für die Betroffene, die Entstörqualität auch für ihre Wettbewerber zu realisieren, sind heute allerdings in den vertraglichen Regelungen völlig unzureichend. Sie müssen im Standardangebot dringend verstärkt werden.

Express-Entstörung (neue Ziffer 1.8 der „Anl. 5 Zusätzliche Leistungen“;
Ziffer XV.1 des Schriftsatzes der Betroffenen vom 12. April 2013)

Wie im bisherigen Verfahren von allen Belageladenen ausgeführt, sind nachfragegerechte Regelungen zur Entstörung essenziell. Dazu gehört auch eine Express-Entstörung; sie ist als Leistungsmerkmal für Carrier- und Großkundenprodukte unverzichtbar. Die von der Betroffenen nunmehr vorgelegte „Anl. 5 Zusätzliche Leistungen“ ist in dieser Form unzureichend. Die nunmehr vorgesehene Frist von 8 Stunden ist deutlich zu lang. Die Frist von 6 Stunden, die die Betroffene bei eigenen Produkten und bei der Teilnehmeranschlussleitung anwen-

det, darf keinesfalls überschritten werden; die u.a. bei der TAL angewendete Frist zeigt im Übrigen, dass eine schnellere Entstörung möglich ist. Der Verweis der Betroffenen auf das bundesweite Netz, bei dem eine Entstörung in weniger als 8 nicht möglich wäre, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Die Beweislast dafür, dass die Entstörfrist aus von der Betroffenen zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden konnte, muss bei der Betroffenen liegen.

Zur Absicherung der Fristen sind Pönalen unverzichtbar; sie müssen der Höhe nach so ausgestaltet sein, dass ein wirksamer Anreiz besteht, das Leistungsmerkmal einzuhalten. Bereits bei Verträgen in normalen Kunde-Lieferant-Beziehungen sind derartige Sanktionsmechanismen üblich. Bei der besonderen Beziehung zwischen der Betroffenen und ihren Kunden, bei der die Betroffene gleichzeitig Lieferant und Wettbewerber ist, sind wirksame und praktikable Sanktionen erst recht erforderlich. Die Sanktionierung von Minderleistung und Vertragsverletzung anhand normaler zivilrechtlicher Verfahren ist praktisch unbrauchbar; vertragliche Erfüllungsansprüche, etwa auf fristgerechte Entstörung innerhalb einer Frist, können nicht schnell genug durchgesetzt werden; Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Schadens sind für alle Beteiligten extrem aufwendig und unbefriedigend und können die über Imagenachteile entstandenen Schäden auch nicht ansatzweise ausgleichen, und die im normalen Wirtschaftsverkehr mögliche ordentliche oder außerordentliche Kündigung steht faktisch nicht zur Verfügung. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und der Beschlusskammer mit der Umgestaltung des § 23 Abs. 3 und 4 TKG 2012 die nötigen Mittel an die Hand gegeben.

Standard-Entstörung (Anl. 1 Ziffer 7.1.1 Abs. 3, Ziffer XV.2 des Schriftsatzes der Betroffenen vom 12. April 2013)

Die Standard-Entstörzeit ist mit 24 h weiterhin zu lang; wir verweisen insofern auf die Stellungnahmen von BREKO und VATM.

Bezüglich der Berechnung der Entstörzeit lehnt die Betroffene es ab, als Beginn der Entstörzeit auch den Zeitpunkt zu verwenden, zu dem sie eine Störung selbst erkennt; die Entstörzeit soll weiterhin erste mit dem Zugang der Störungsmeldung durch den Kunden beginnen. Die Betroffene führt gleichwohl aus, dass sie bei Kenntnis von einer Störung mit der Entstörung beginne. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die Frist zur Störungsbearbeitung dann nicht gelten soll. Die Betroffene ist verpflichtet, die Leistung aufrechtzuerhalten; die Herkunft der Information über die Störung - vom Kunden oder anderweitig - kann hierbei keine Rolle spielen. In vertraglichen Bestimmungen über Service Level ist es zudem üblich, die Entstörfrist derart an das Erkennen der Störung und an die Störmeldung zu knüpfen, dass der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Das Argument der Betroffenen, sie könne den Kundenbezug nicht herstellen, wenn keine Störmeldung vorliegt, überzeugt nicht. Wenn dies zutreffend ist, mögen die Betroffene und ihr Kunde die Entstörzeit möglicherweise zu Gunsten der Betroffenen als zu kurz einschätzen; lediglich die Auswertung der vertraglichen Leistung ist - zu Gunsten der Betroffenen - beeinträchtigt. Nicht beeinträchtigt ist aber die Möglichkeit der Betroffenen, die Störung zu beseitigen. Im Sinne der Endkunden muss diese Beseitigung deshalb auch vertraglich geboten sein.

Die Störung darf nicht als beendet gelten, wenn die Fertigmeldung unzutreffend ist. Andernfalls besteht ein Anreiz, zur Vermeidung einer Fristüberschreitung eine verfrühte Fertigmeldung zu erteilen. Stellt sich im weiteren Verlauf heraus, dass die Fertigmeldung unzutreffend war, besteht die Störung weiter. Die Entstörzeit kann dann nicht durch die Fertigmeldung unterbrochen worden sein. Eine Frist, innerhalb derer eine Reklamation eintreffen muss, um den Entstörvorgang aufrecht zu erhalten, ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Wenn die Beschlusskammer zu dem abweichenden Ergebnis kommen sollte, dass eine solche Frist anzuwenden ist, so muss sie deutlich verlängert werden. Die bisher vorgesehenen 2 Stunden und die neu für die Express-Entstörung vorgesehenen 30 min sind extrem kurz und berücksichtigen die Abläufe in der Praxis ist keiner Weise. Innerhalb dieser kurzen Fristen - noch dazu unabhängig von der Tageszeit und von den Betriebszeiten der Endkunden - kann der KUNDE oftmals keine Rückmeldung der Kunden erhalten. Die Leistungsstörung liegt in der Sphäre der Betroffene; sie kann zuverlässig feststellen, ob die Störung beseitigt ist oder nicht. Gibt sie zu Unrecht eine fertigmeldung heraus, muss sie die Konsequenzen tragen. Es wäre unbillig, dem KUNDEN etwa die Kosten einer erneuten Expressentstörung aufzubürden, nur weil er den Erfolg der Entstörmeldung nicht innerhalb von 30 min überprüfen und reklamieren konnte.

Die Eingangsbestätigung und Zwischenmeldungen sind ebenfalls sinnvolle und notwendige Leistungsbestandteile, die Gegenstand des Vertrags sein müssen.

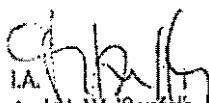
Auch zur Absicherung der Fristen für die Standardentstörung sind Pönalen unverzichtbar, die einen wirksamen Anreiz schaffen, diesen Qualitätsparameter einzuhalten.

Freundliche Grüße

EWE TEL GmbH

ppa

Matthias Büning

i.A.

André Weissenfels



EWE TEL GmbH | Postfach 25 09 | 26115 Oldenburg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
– Beschlusskammer 3 –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH
Cloppenburger Straße 310 | 26193 Oldenburg
☎ Tel. 0441 8000-3820 | Fax 0441 8000-3899
@ andrea.weissenfels@ewe.de | www.ewe.de
Ihr Ansprechpartner: Andrea Weissenfels
Ihre Zeichen/Nachricht: BK 3d-12/131

Vorab per Telefax: 0228/14-6463

**BK 3d-12/131: Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Teilwiderruf
der Regulierungsverfügung für den Zugang zur TAL; Konsultationsentwurf
hier: Stellungnahme der EWE TEL GmbH**

10. Mai 2013

Fassung für Beigeladene – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2013 und unseren Stellungnahmen vom 22. Januar und 18. Februar 2013 nehmen wir zum Konsultationsentwurf wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Zunächst begrüßen wir, dass die Beschlusskammer mit ihrem Entwurf der Regulierungsverfügung für den Zugang zur TAL (im Folgenden: Regulierungsverfügung) dem Hauptantrag der Betroffenen eine klare Absage erteilt hat. Auch der grundsätzliche Erhalt des Zugangs zur KVz-TAL und die reziproke Möglichkeit für Wettbewerber Vectoring einzusetzen, sind positiv zu bewerten. Als Unternehmen, das bereits 2.500 Kabelverzweiger mit VDSL-Technik erschlossen hat und weiteren Ausbau in erheblichem Umfang plant, ist für EWE TEL die Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich des Zugangs zur KVz-TAL existenzielle Geschäftsgrundlage.

Bei allen erkennbaren Bemühungen um eine ausgewogene und sachgerechte Entscheidung der Beschlusskammer zu Vectoring stellt der vorliegende Beschlussentwurf der Regulierungsverfügung jedoch noch keine ausreichende Rechtsgrundlage für weitere umfangreiche Investitionen in den Breitbandausbau dar. Insbesondere die Möglichkeit eines Sonderkündigungsrechts der Telekom ist weder akzeptabel noch begründet.

Wie Anfang März bekannt gegeben, hat EWE TEL eine neue Breitbandoffensive gestartet und plant, in den nächsten zwei Jahren ca. 30 Mio. Euro in den weiteren Breitbandausbau zu investieren. Insgesamt sollen rund 1.800 KVz in 35 Städten und Gemeinden mit Glasfaser erschlossen werden, um Kunden dort VDSL und Vectoring anzubieten. Mit Bremerhaven, Leer, Rastede, Varel, Vechta und Wittmund sind die ersten fünf Ausbaustädte bereits kommuniziert; die nächsten fünf Städte werden kurzfristig bekannt gegeben.

Um den erfolgreichen Breitbandausbau in dem geplanten Umfang fortsetzen zu können, bedarf es aus Sicht von EWE TEL insbesondere in folgenden Punkten einer Korrektur:

1. Sonderkündigungsrecht der Betroffenen

Fehlerhafte Güterabwägung

Der Beschlussentwurf räumt der Betroffenen ein nachträgliches Zugangsverweigerungs- und Kündigungsrecht für KVz-TAL, die zur Nutzung von VDSL geeignet sind, ein. Damit stellt die Beschlusskammer das Eigentumsrecht der Betroffenen über die von den Wettbewerbern getroffenen Investitionen, ohne hierfür die Notwendigkeit und Angemessenheit schlüssig zu begründen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter III.).

Insbesondere geht die Beschlusskammer in ihrer Güterabwägung bereits fehl, wenn sie davon ausgeht, dass der Zugangsausschluss „den Ausbau hochleistungsfähiger Netze beschleunigen“ (sic!) würde, „weil die Betroffene durch ein geschütztes Vectoring mehr Kunden am KVz-Anschlüsse mit einer Datenübertragungsrate von 50 Mbit/s anbieten kann.“ (Ziffer 5.5.4.1 des Beschlussentwurfs). Genau das Gegenteil ist richtig. Würde die Regulierungsverfügung eine gleichberechtigte Möglichkeit für Wettbewerber wie für die Betroffene vorsehen, zukünftig KVz „geschützt“ mit VDSL und Vectoring zu erschließen, wäre der Anreiz für alle Marktteilnehmer gegeben, weiter in den FTTC-Ausbau zu investieren. Dies hätte nicht nur die erforderliche und „diskriminierungsfreie“ Gewährleistung von Rechts- und Planungssicherheit für alle Unternehmen zur Folge, sondern würde auch in erheblichem Umfang auf die Breitbandziele der Bundesregierung einzahlen.

Die Betroffene macht - ausweislich des Beschlussentwurfs offenbar und bedauerlicherweise mit Erfolg - geltend, sie könne ihre Vectoring-Ausbaupläne nur dann umsetzen, wenn und soweit sie auch bereits von Wettbewerbern erschlossene KVz exklusiv für den Einsatz von VDSL-Technik nutzen könne. Als Grund führt sie hierbei an, Ortsnetze flächendeckend erschließen zu wollen. Während die Beschlusskammer im Ergebnis richtigerweise davon ausgeht, dass die Auferlegung der Zugangsverpflichtung grundsätzlich weiterhin geeignet und angemessen ist, verkennt sie in der konkreten Abwägung hinsichtlich eines nachträglichen Sonderkündigungsrechts, dass die Betroffene eines solchen zur Erreichung der von ihr genannten Ausbauziele nicht bedarf. Anstelle der im Beschlussentwurf vorgesehenen massiven Einschränkung des Zugangsrechts der Wettbewerber der Betroffenen durch das „Damoklesschwert“ einer jederzeit drohenden nachträglichen Kündigung wäre es vielmehr sinnvoll und angemessen, die Betroffene in gleicher Weise wie ihre Wettbewerber auf den Einkauf eines BSA-Produkts zu verweisen. Dies würde alle Marktteilnehmer in die Lage versetzen, Endkundenangebote mit bis zu 100 Mbit/s - auch flächendeckend im Ortsnetz - anzubieten.

Damit würde dem Eigentumsrecht der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen und das Recht von EWE TEL und anderen auf freie Berufsausübung gemäß Art. 12 GG wäre angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus könnte auf diese Weise sichergestellt werden, dass die von der Betroffenen für den Vectoring-Ausbau budgetierten Finanzmittel in volkswirtschaftlich sinnvoller Weise eingesetzt werden, nämlich dort, wo KVz noch nicht mit Glasfaser erschlossen sind. Hierdurch würden nicht zuletzt auch die Nutzer in Deutschland profitieren, denen mit größerer Flächendeckung höherwertige Anschlüsse angeboten werden könnten. „Die Lage“ wäre damit hinsichtlich der Nutzer auch nicht mehr „ambivalent“, wie von der Beschlusskammer in ihrem Entwurf konstatiert (Ziffer 5.5.4.1 des Beschlussentwurfs).

Schließlich möchten wir mit Blick auf die Ermessensausübung der Beschlusskammer auch an den Hintergrund und die Motivation für die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes erinnern. Nachdem Deutschland Ende der 80er Jahre drohte, aufgrund der Monopolstruktur seine Wettbewerbsfähigkeit im Post- und Fernmeldewesen einzubüßen und den Anschluss an internationale Entwicklungen zu verlieren, wurden diese Märkte mit der Postreform II für den Wettbewerb geöffnet. In der Begründung zum Entwurf des Poststrukturgesetzes vom 02.09.1988 heißt es auf Seite 26 (BT-Drucksache 11/2854):

„...Die zunehmende Differenzierung der Nachfrage nach Post- und Fernmeldediensten lässt in Zukunft eine solche Konzentration auf einzelne Diensteanbieter nicht mehr zu. Ein wesentliches Ziel des Reformvorhabens muß deshalb darin liegen, durch die Schaffung neuer Rahmenbedingungen die Angebotsvielfalt vor allem in den Markt Bereichen zu ermöglichen und zu fördern, in denen sich die Kundenbedürfnisse schnell weiterentwickeln. Ein solches erweitertes Angebot nutzt allen Kunden.

Dieses Ziel ist nur durch die Intensivierung des Wettbewerbs und durch die Nutzbarmachung der hieraus entstehenden innovativen Wirkungen zu erreichen. ...“

In der konkreten regulatorischen Ausgestaltung haben Politik und Regulierung sehr früh auf den Infrastrukturwettbewerb in Form des Zugangs zur TAL gesetzt. Dem lag die Überzeugung zugrunde, dass der Wettbewerb nicht nur auf dem Netz der Betroffenen stattfinden dürfe, sondern es auch Wettbewerb um das Netz geben müsse, wobei jedoch der Bau eines neuen Anschlussnetzes, d.h. Nachbau der TAL, weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich als sinnvoll erachtet wurde, da es sich hier um den Kern des Monopobereichs handelt.

Mit Blick auf die Entstehung der Liberalisierung des deutschen Telekommunikationsmarktes und die nachfolgende (regulierte) Wettbewerbsentwicklung wäre es aus Sicht von EWE TEL folgerichtig, auch beim Breitbandausbau weiterhin auf die sukzessiven Fortschritte der Wettbewerber zu setzen. Der daraus auf die Betroffene resultierende Handlungsdruck und Innovationsanreiz sollte aufrechterhalten und nicht durch eine nachträgliche Wettbewerbsbeschränkung zugunsten der Betroffenen zunichte gemacht werden. Die im Beschlussentwurf enthaltene Option der Betroffenen, ihr Netzmonopol exklusiv zu nutzen, wäre ein nicht nachvollziehbarer Rückschritt in der Telekommunikationsregulierung und ein strategisch nutzbares Marktverdrängungsinstrument für das marktbeherrschende Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund sollte das Recht der Betroffenen auf nachträgliche Zugangsverweigerung gemäß Ziffer III. des Tenors gestrichen werden.

Unzureichende Bestandsschutzregelung

Sofern die Beschlusskammer in der endgültigen Regulierungsverfügung an dem Sonderkündigungsrecht für die Betroffene festhalten sollte, müsste aus Sicht von EWE TEL zumindest das „Bestandsschutz-Privileg“ angepasst werden. EWE TEL und andere Wettbewerber können die Kündigung oder Zugangsverweigerung der TAL ausschließlich für solche KVz abwenden, die sie bis zum Inkrafttreten der Regulierungsverfügung bereits mit DSL-Technik erschlossen haben werden. In Rede steht hier demnach der Zeitpunkt Juli/August 2013. Damit hat EWE TEL de facto nur für diejenigen KVz, die heute bereits mit DSL erschlossen sind, die Möglichkeit, eine Kündigung der Betroffenen abzuwehren. Da sich die Wettbewerber der Betroffenen jedoch erst mit Vorliegen der konkreten Änderungen der Regulierungsverfügung auf etwaige neue Zugangs- und Wettbewerbsbedingungen einstellen können, bedarf nicht nur der tatsächliche ausgebaute Bestand eines Schutzes vor nachträglichem Überbau, sondern zumindest auch die zu diesem Zeitpunkt für den VDSL-Vectoring-Ausbau vorgesehenen KVz. Um ein Minimum an Vertrauensschutz sicherzustellen, ist daher aus Sicht von EWE TEL eine Übergangsfrist von 18 Monaten vorzusehen, so dass sämtliche von Wettbewerbern bis zum 31.01.2015 ausgebauten KVz von dem Bestandsschutz-Privileg umfasst wären.

2. Planungsregime und Konfliktlösung

Das im Beschlussentwurf vorgesehene Planungsregime ist nicht geeignet, einen diskriminierungsfreien Vectoring-Ausbau unter der von der Beschlusskammer intendierten Maßgabe „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ sicherzustellen.

Es ist nicht akzeptabel, dass das gesamte Planungsregime von der Betroffenen verwaltet werden soll. EWE TEL hatte in seiner Stellungnahme vom 18.02.2013 sowohl für das Planungsverfahren als auch für die Lösung möglicher Konfliktfälle einen praktikablen, sachgerechten Vorschlag unterbreitet, auf den wir hiermit noch einmal ausdrücklich verweisen möchten. Den Hinweis des Vorsitzenden der Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung am 24.03.2013, es habe bislang keine konkreten Lösungsvorschläge seitens der Wettbewerber gegeben, können wir insofern nicht nachvollziehen.

Der Beschlussentwurf stellt in keiner Weise die Verbindlichkeit der Planung der Betroffenen sicher. Zunächst ist nicht einmal vorgesehen, dass die Betroffene ihre Planung bei der BNetzA hinterlegen muss, sondern es genügt eine „Hinterlegung“ bei der Betroffenen selbst. Sodann erhalten EWE TEL und andere Wettbewerber keinerlei Information darüber, welche KVz die Betroffene mit VDSL und Vectoring auszubauen plant. Und schließlich wird auch die Nichteinhaltung der Planung nicht sanktioniert.

Hier ist dringend Nachbesserung geboten, um die Richtigkeit und Begründetheit etwaiger KVz-TAL-Ablehnungen sicherzustellen. Dies im Rahmen eines langwierigen Missbrauchsverfahrens zu prüfen wäre weder sinnvoll, noch würde es Wettbewerbern die erforderliche zeitnahe Rechts- und Planungssicherheit bieten. Darüber hinaus bietet ein von der BNetzA nicht überwacht Planungsregime der marktbeherrschenden Betroffenen das hohe Risiko von missbräuchlichem Marktverhalten.

Hinzu kommt, dass Wettbewerber die Information über den vorhandenen oder geplanten Ausbau der Betroffenen erst mit der Angebotsaufforderung für einen KVz erhalten, nämlich dann, wenn dieser von der Betroffenen abgelehnt wird. Dieser Zeitpunkt ist aus Sicht von EWE TEL deutlich zu spät. Die Beschlusskammer geht bei ihren Erwägungen zum Planungsprozess insoweit fehl, als sie davon ausgeht, die Investitionsentscheidung des Nachfragers falle erst „wenn er die Kollokation beim KVz verbindlich beauftragt.“ (Ziffer 5.5.2.5 des Beschlussentwurfs). Mit der Angebotsaufforderung bei der Betroffenen beginnt der Bestellprozess. Die Investitionsentscheidung von EWE TEL, den konkreten KVz mit Glasfaser zu erschließen, fällt jedoch bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt im Rahmen der vorgelagerten Planung. Da die Planung von KVz-Ausbauprojekten, insbesondere solchen mit einer gewissen Flächendeckung, komplex und aufwändig ist, kann diese nicht ad hoc verändert und auf neue Gegebenheiten angepasst werden.

Würde EWE TEL die Erschließung eines Ortsnetzes mit VDSL planen und erhielte von der Betroffenen erst mit der Angebotsaufforderung die Information, dass der Zugang zu einzelnen KVz aufgrund paralleler Planung der Betroffenen nicht möglich ist, müsste EWE TEL ihre gesamte Planung – ggf. über das betroffene einzelne Ortsnetz hinaus – überarbeiten. Ein solcher Mehraufwand stellt ein erhebliches Investitionshemmnis dar und ist daher durch ein adäquates Planungsregime zu vermeiden.

Die Information über seitens der Betroffenen mit Vectoring erschlossene oder für den Ausbau vorgesehene KVz müssen folglich entweder insgesamt für EWE TEL und andere Wettbewerber transparent sein (z.B. durch eine entsprechende verbindliche Kennzeichnung in der so genannten KVz-Liste der Betroffenen) oder der Wettbewerber muss mit der Einreichung seiner Planung unverzüglich eine Information über vorhandene oder zukünftige Konfliktfälle erhalten. Auch diesbezüglich verweisen wir auf den von uns mit Stellungnahme vom 18.02.13 vorgelegten Lösungsvorschlag, der eine zeitnahe und mit vernachlässigbarem Verwaltungsaufwand verbundene Regelung für Konfliktfälle vorsieht. Sofern EWE TEL seine Planung für die nächsten 12 Monate abgibt (vorzugsweise gemäß unserem Lösungsvorschlag gegenüber der BNetzA, hilfsweise gegenüber der Betroffenen), muss EWE TEL unverzüglich einen Hinweis erhalten, welche KVz von der Betroffenen oder anderen Unternehmen bereits für den Ausbau vorgesehen sind.

Der Beschlusstenor ist entsprechend anzupassen.

II. Zugangsverweigerung bei lediglich beabsichtigter Erschließung mit VDSL2-Vectoring-Technik rechtswidrig (zu Ziffern 2a und 4a des Tenors)

Die Beschlusskammer erachtet es für eine Zugangsverweigerung als ausreichend, wenn die Betroffene bzw. der Geschützte „beabsichtigt“, den KVz mit DSL-Technik zu erschließen, welche das Angebot von Anschlüssen und der Nutzung der VDSL2-Vectoring-Technik ermöglicht. Erforderlich sei eine „verfestigte Planung der Erschließung des KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik“ (S. 61 und 64 des Konsultationsentwurfs). Dem kann nicht gefolgt werden.

1. Planung als Grundlage für eine Zugangsverweigerung rechtswidrig

Rechtswidrig ist es bereits, eine Planung für eine Zugangsverweigerung ausreichen zu lassen. Der Konsultationsentwurf leidet insoweit an einem offensichtlichen Abwägungsausfall. Denn die Beschlusskammer setzt sich unter Ziffer 5.5.2.5 des Konsultationsentwurfs allein damit auseinander, wann eine Information an den Zugangsnachfrager erfolgen muss. Es fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Planung überhaupt eine Zugangsverweigerung rechtfertigen kann.

Genügte für die Zugangsverweigerung lediglich eine Planung der Betroffenen, lassen sich strategisch motivierte Planungen der Betroffenen nicht ausschließen. Ein solches strategisches Marktverhalten durch die Betroffene soll durch eine Zugangsverpflichtung (in Kombination mit einer Gleichbehandlungsverpflichtung) jedoch gerade unterbunden werden.

Nicht geregelt ist, was passieren soll, wenn die beabsichtigte Erschließung nicht umgesetzt wird. Diese „Regelungslücke“ muss geschlossen werden, da eine Fehlplanung der Betroffenen erhebliche Auswirkungen auf den Netzausbau der Zugangsnachfrager haben wird.

Teilt die Betroffene einem Zugangsnachfrager mit, den betreffenden KVz mit VDSL2-Vectoring-Technik ausbauen zu wollen, berechtigt sie dies nach Ansicht der Beschlusskammer zur Zugangsverweigerung, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Für die Betroffene besteht allerdings keinerlei Verpflichtung, ihre Planung umzusetzen. Sie kann ihre Planungen jederzeit ändern. Sie könnte also beispielsweise die Erschließung eines KVz um Monate oder Jahre verschieben, ohne dass ein Zugangsnachfrager in dieser Zeit eine Chance hätte, den KVz seinerseits mit VDSL2-Vectoring-Technik zu erschließen.

Ändert die Betroffene ihre Planung oder hält sie ihre Planung nicht ein, ist der Grund für die angebliche Zugangsverweigerung entfallen. Die Betroffene müsste „Zugangsanträgen“ wieder nachkommen; dieses „Wiederaufleben“ der Zugangsverpflichtung fehlt im Tenor völlig. Hinzu kommt, dass dies genau genommen nur für neue Zugangsanfragen wirken kann. Für den ursprünglichen Zugangsnachfrager käme dies zu spät. Denn er musste sich bereits auf einen Bitstrom-Zugang gemäß Ziffer 9 des Tenors verweisen lassen und wird seine Nachfrage allein aus Kostengründen nicht mehr auf eine Nutzung der KVz-TAL umstellen können.

2. Anforderungen an Planungen ungeklärt

Die Beschlusskammer legt nicht dar, welche Anforderungen an eine Planung zu stellen sind. Nicht ausreichend ist, dass in der Begründung zur beabsichtigten Änderung der Regulierungsverfügung lediglich ausgeführt wird, diese müsse „ernsthaft“ sein (S. 61 und 64 des Konsultationsentwurfs). Dies ist zu unbestimmt.

Nicht ausreichend ist es ferner, die Anforderungen an die Planung erst im Rahmen des Standardangebotsverfahrens festzulegen, da dies zu spät wäre. Dies zeigt einmal mehr die Notwendigkeit, dass die BNetzA oder ein unabhängiger Dritter als Clearingstelle in die Planungsprozesse einge-

bunden werden sollte. Nur so lässt sich frühzeitig und hinreichend verifizieren, ob eine Planung auch tatsächlich ernsthaft ist.

Die von der Beschlusskammer vorgesehene, regelmäßige Informationspflicht durch die Betroffene ist nicht geeignet, die Ernsthaftigkeit einer Planung sicherzustellen. Denn selbst aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder die Verhängung von Bußgeldern sind nicht geeignet, die für die Zugangsnachfrager durch die Zugangsverweigerung entstandenen Wettbewerbsnachteile wieder rückgängig zu machen.

3. Unbestimmtheit wegen mangelnder Festlegung der Übertragungsverfahren

Schließlich führt die Beschlusskammer im Rahmen der Abwägung unter Ziffer 5.5.2.3 aus, dass nicht die konkreten Übertragungsverfahren von der Zugangsgewährung ausgeschlossen würden, sondern alle, welche die TAL mit Frequenzen oberhalb von 2,2 MHz nutzen.

Dies ist unseres Erachtens jedoch viel zu weitgehend. Bereits aus dem Bestimmtheitsgrundsatz folgt, dass sich die Zugangsverweigerung nur auf konkret benannte Übertragungsverfahren erstrecken darf.

Sofern die Regulierungsverfügung auch zukünftige Übertragungsverfahren erfassen sollte, wäre dies erst recht zu unbestimmt und im Übrigen auch unverhältnismäßig. Denn im Hinblick auf zukünftige Übertragungsverfahren müsste ein negativer Einfluss auf die VDSL2-Vectoring-Technik jeweils erst nachgewiesen werden, bevor die Verwendung eines Übertragungsstandards eingeschränkt werden kann.

4. Kostentragungsregelung für Änderung des Übertragungsverfahrens fehlt

Die Betroffene geht offenbar davon aus, dass für Vectoring ein gesondertes neues Übertragungsverfahren H20 definiert werden muss. Das ist aus Sicht von EWE TEL nicht sachgerecht. Vielmehr geht es auch bei Vectoring um den VDSL2-Standard, so dass das Übertragungsverfahren H18 weiterhin einschlägig ist. Die technischen Aspekte Frequenzen und Ausgangsleistung sind diejenigen des Übertragungsverfahrens H18; der entsprechende Prüfbericht der Betroffenen müsste demnach lediglich um einen Absatz zu Vectoring ergänzt werden.

Würde nicht das Übertragungsverfahren H18 für einschlägig befunden, müsste EWE TEL zukünftig bei jeder Umstellung eines Bestandskunden auf Vectoring ein Einmalentgelt in Höhe von 19,54 EUR zahlen. Die Kosten für die Umstellung eines Bestands-KVz auf Vectoring würden damit massiv erhöht; bei 50 vorhandenen Kunden beispielsweise um ca. 1.000 EUR. Dieser Kostenblock entspricht nicht ansatzweise den bei Telekom anfallenden Kosten der Dokumentationsanpassung, zumal diese Anpassung für alle Kunden eines KVz gleichzeitig vorgenommen werden können.

Sofern es auch aus Sicht der Beschlusskammer gleichwohl der Einführung eines neuen Übertragungsverfahrens (H20) für Vectoring bedarf, müsste in der Regulierungsverfügung zumindest eine Kostentragungsregelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass den Wettbewerbern bei der Migration ihrer VDSL-Bestandskunden auf Vectoring keine zusätzlichen Kosten aufgrund des neuen Übertragungsverfahrens entstehen.

III. Grundrechte der Betroffenen rechtfertigen keine Zugangsverweigerung (zu Ziffer 5.5.4.2.4 des Konsultationsentwurfs)

Die Beschlusskammer kommt im Rahmen einer Gesamtschau bei der Beurteilung der nachträglichen Zugangsverweigerung zunächst zu dem Ergebnis, dass sehr vieles für die unbeschränkte Beibehaltung einer Zugangsverpflichtung sprache. Dies würde jedoch weder dem Interesse der Nutzer auf einen beschleunigten Ausbau hochleistungsfähiger Netze noch dem Eigentumsinteresse der Betroffenen gerecht werden. Diese Ausführungen überraschen, da die Beschlusskammer zuvor unter Ziffer 5.5.4.2.2 des Konsultationsentwurfs von einer Rechtfertigung des Eingriffs in das Eigentumsrecht der Betroffenen ausgeht.

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 18. Februar 2013 ausgeführt, dass die Argumentation der Betroffenen nicht haltbar ist.

Unstreitig ist, dass das Eigentumsrecht der Betroffenen aus Art. 14 Abs. 1 GG durch die Regulierungsverfügung betroffen ist. Der Eingriff in das Eigentumsrecht ist rechtmäßig, da er auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Er ist schließlich auch verhältnismäßig. Die Begründung der Beschlusskammer (S. 67 f. des Konsultationsentwurfs) ist überwiegend zutreffend.

Eine Sozialbindung des Eigentums der Betroffenen lässt sich unseres Erachtens auch heute noch aus der Herkunft des Netzes aus Monopolzeiten herleiten. Ob daraus eine gesteigerte Sozialbindung folgt, kann letztlich dahinstehen. Denn die Sozialbindung des Eigentums der Betroffenen folgt jedenfalls aus der „umfangreichen unentgeltlichen Nutzung öffentlichen Grundes“ (S. 67 des Konsultationsentwurfs).

Zutreffend ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass eine Selbstnutzung durch die Betroffene nicht stets eine Zugangsverweigerung rechtfertigt. Zudem besteht – anders als dies die Betroffene meint – kein Vorrang für die Selbstnutzung gegenüber dem Zugang zur (KVz-)TAL. Die Beschlusskammer nimmt daher zu Recht an, dass sich ein solches Verständnis den einschlägigen Entscheidungen des BVerwG und BVerfG nicht entnehmen lässt. Es ist ferner korrekt, dass den Wettbewerbern der Betroffenen durch die Zugangsgewährung „eine vergleichbare Dispositionsfreiheit bei der Ausgestaltung ihrer Telekommunikationsdienste“ wie der Betroffenen zustehen muss (S. 68 des Konsultationsentwurfs).

Nicht nachvollziehbar ist deshalb, dass es sich nach Ansicht der Beschlusskammer um einen „den ‚Normalfall‘ übersteigenden Eingriff“ handeln solle. Weshalb der Eingriff den Normalfall übersteigt, begründet die Beschlusskammer indes nicht. Eine solche Begründung würde zudem im Widerspruch zu ihrer eigenen oben dargestellten Argumentation stehen.

Überraschend ist schließlich, dass die Beschlusskammer es als ausreichend erachtet, wenn neben einer mit VDSL2-Vectoring-Technik ausgebauten Infrastruktur der Betroffenen eine zweite Infrastruktur verfügbar sei. Hierdurch ermöglicht sie der Betroffenen zwar – wie unten unter V.1 dargestellt – eventuell besser im Wettbewerb gegenüber Kabelnetzbetreibern „zu bestehen“. Sie verkennt jedoch, dass diese Wertung stets zu Lasten der Festnetzinfrastrukturen alternativer Wettbewerber geht. Zu Ende gedacht würden die Ausführungen der Beschlusskammer die Entstehung eines Duopol-Marktes fördern.

Schließlich ist zu beachten, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Abwägung einen entscheidenden Punkt außen vor lässt: den Vorrang des Unionsrechts gegenüber etwaigen grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen.

Die Zugangsgewährungspflicht basiert auf europäischen Richtlinien (vor allem der Rahmen- und der Zugangsrichtlinie), denen stets Vorrang vor nationalen Normen einschließlich Grundrechten zukommt. Selbst wenn also die Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG für die Betroffene strei-

ten würden, ist dies im Ergebnis ohne Belang. Denn die unionsrechtlichen Zugangsregulierungsvorschriften sind in jedem Fall vorrangig anzuwenden.

IV. Inhalt der Layer-2-Bitstrom-Angebote zu unbestimmt (zu Ziffern 9 und 11)

Im Hinblick auf die Verpflichtung zum Angebot von Layer-2-Bitstrom-Zugangsangeboten der Betroffenen (dazu 1.) und des Geschützten (dazu 2.) ist der Konsultationsentwurf zu unbestimmt und leidet an Abwägungsfehlern.

1. Layer-2-Bitstrom-Angebot der Betroffenen

Die Verpflichtung der Betroffenen, Zugangsnachfragern einen Bitstrom-Zugang auf Layer 2 für die an dem KVz angeschlossenen Endkunden an einem möglichst nah zum KVz gelegenen Übergabepunkt anzubieten, leidet an einem Abwägungsausfall. Dies führt zugleich zu einer Rechtswidrigkeit des Tenors zu Ziffern 1, 2 und 6 des Konsultationsentwurfs. Ziffer 9 des Tenors ist ferner zu unbestimmt und die räumliche Festlegung der Übergabepunkte verstößt gegen das Willkürverbot.

Die Beschlusskammer geht in Ihrer Begründung davon aus, dass ein Bitstrom-Zugang einen Zugang zur (KVz-)TAL „nicht gleichwertig ersetzen“ kann (S. 62 des Konsultationsentwurfs). Sie räumt damit ein, dass ein Bitstrom-Zugang nicht (gleichermaßen) geeignet ist, die Vorteile eines Zugangs zur KVz-TAL zu erreichen. Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erfolgt jedoch nicht. In soweit liegt bereits ein Abwägungsausfall vor, der zur Rechtswidrigkeit des Tenors zu Ziffern 1, 2 und 6 führt. Die genannten Ziffern des Tenors können ohne Ziffer 9 des Tenors nicht selbstständig aufrechterhalten werden, da Ziffer 9 einen wesentlichen Bestandteil dieser übrigen Verpflichtungen bildet.

Selbst wenn die Beschlusskammer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hätte, wären die konkreten Anforderungen an ein Layer-2-Bitstrom-Angebot der Betroffenen zu unbestimmt. Nicht ausreichend ist es, diese Anforderungen einem nachfolgenden Standardangebotsverfahren gemäß § 23 TKG zu überlassen.

Die Beschlusskammer schränkt den Zugang zur KVz-TAL ein, ohne dass die konkreten Eckdaten bzw. wesentlichen Regelungen eines Layer-2-Bitstrom-Angebots der Betroffenen vorliegen. Genau genommen müssten EWE TEL und die anderen Wettbewerber der Betroffenen die Einschränkung ihrer bisherigen Zugangsmöglichkeit zur KVz-TAL hinnehmen, ohne beurteilen zu können, ob die von der Betroffenen angebotene „Alternative“ für sie tatsächlich wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist. Mit dieser Thematik setzt sich die Beschlusskammer im Rahmen des Konsultationsentwurfs nicht einmal ansatzweise auseinander.

Die räumliche Festlegung des Übergabepunkts (ein „möglichst nah zum KVz gelegenen Übergabepunkt“) ist willkürlich. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt vor, weil der Konsultationsentwurf keine Begründung dafür enthält, warum der Übergabepunkt gerade nah am KVz liegen muss und warum andere Übergabepunkte dadurch per se ausgeschlossen werden.

2. Layer-2-Bitstrom-Angebot der Geschützten

Auch die Verpflichtung in Ziffer 11 des Tenors ist zu unbestimmt. Die räumliche Festlegung der Übergabepunkte verstößt wiederum aus den unter a) genannten Gründen gegen das Willkürverbot.

Gemäß Ziffer 11 des Tenors muss das Bitstrom-Angebot des Geschützten „im Wesentlichen den Bedingungen des gemäß § 23 TKG geprüften und veröffentlichten Standardangebots der Betroffenen“ entsprechen. Diese Verpflichtung ist zu unbestimmt, denn sie kann in dieser Form nicht

vollstreckt werden. Die Verpflichtung ist auch nicht bestimmbar, da der Konsultationsentwurf keine Angaben dazu enthält, wann das Wesentlichkeitsmerkmal erfüllt ist.

Darüber hinaus ist bereits fraglich, ob der nicht marktbeherrschende Geschützte im Rahmen der Regulierungsverfügung in gleicher Weise verpflichtet werden kann wie die Betroffene. Selbst wenn man dies zugestehen wollte, müsste es vor dem Hintergrund dessen, dass die Betroffene die Einführung von Bitstrom Layer 2 durch ihre Abkehr von der im NGA-Forum erarbeiteten Spezifikation maßgeblich verzögert, für die Geschützten zunächst das Angebot eines Bitstrom Layer 3-Produkts ausreichen. Dies wäre aus Sicht von EWE TEL zumindest für eine Übergangszeit von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Regulierungsverfügung angemessen.

V. Rechtliche Würdigung im Übrigen zum Teil nicht nachvollziehbar und größtenteils ergebnisorientiert

Die Begründung zum Konsultationsentwurf legt nahe, dass die Argumentation der Beschlusskammer nicht ergebnisoffen, sondern ergebnisorientiert erfolgt ist. Zudem ist die Begründung zum Teil nicht nachvollziehbar.

1. Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG: Förderung des Wettbewerbs (zu Ziffer 5.5.1.1.1 des Konsultationsentwurfs)

Die rechtlichen Ausführungen der Beschlusskammer zum Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG sind nur sehr oberflächlich. Es fehlt insbesondere eine hinreichende Wettbewerbsanalyse.

Gerade bei der „Auseinandersetzung“ mit den Regulierungszielen zeigt sich, dass die Argumentation der Beschlusskammer weitgehend auf politische Zielsetzungen einzahlt, ohne hierbei gleichzeitig ein ordnungspolitisches Gesamtkonzept festzulegen oder auch nur zu skizzieren.

Denn der Erlass einer Regulierungsverfügung gemäß dem vorliegenden Entwurf wird im Ergebnis dazu führen, dass die Betroffene damit in städtischen Bereichen VDSL-Angebote mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis 100 Mbit/s anbieten und bewerben kann. Bis dato können mit maßgeblicher Flächenausdehnung nur Kabelnetzbetreiber derartige Übertragungsgeschwindigkeiten anbieten und bewerben. Mit anderen Worten: Die Beschlusskammer versetzt die Betroffene in die Lage, ihre Wettbewerbssituation gegenüber Kabelnetzbetreibern zu verbessern.

In ländlichen Regionen wird die Betroffene in die Lage versetzt, durch eine entsprechende Ausbauplanung und die damit verbundene Möglichkeit zur Zugangsverweigerung hinsichtlich der KVz-TAL gezielt gegen alternative Netzbetreiber wie EWE TEL vorzugehen. Durch eine entsprechende Regulierungsverfügung würde unser eigener Infrastrukturausbau vehement beeinträchtigt, da sich unser Unternehmen, wie andere auch, auf ein derzeit nicht vorhandenes Layer-2-Bitstrom-Zugangsprodukt der Betroffenen verweisen lassen muss, ohne auch nur ansatzweise die Eckpunkte eines solchen Angebotes inklusive der damit verbundenen kommerziellen Bedingungen zu kennen.

Zudem führt die Nutzung eines solchen Vorleistungsprodukts wieder zu einer stärkeren Abhängigkeit von der Betroffenen. An dieser Stelle seien nochmals die erheblichen und lang andauernden Probleme bei der Einführung der WITA-Schnittstelle durch die Betroffene erwähnt; bei den Endkunden haben die entsprechenden erheblichen Verzögerungen dazu geführt, dass zahlreiche Kunden ihre Wechselabsicht wieder geändert haben. Hiervon profitierte letztendlich allein die Betroffene, obwohl sie die Verzögerungen zu verantworten hatte.

All dies wiegt vor allem deshalb zu Lasten der EWE TEL, da die Beschlusskammer eine erheblich steigende Nachfrage nach dem Zugang zur KVz-TAL festgestellt hat. Dies wird auch von der Betroffenen nicht bestritten. Diese schwerwiegenden Nachteile für den Wettbewerb auf dem Markt

für hochbitratige Breitbandzugänge für Endkunden werden jedoch nicht durch etwaige Vorteile der VDSL2-Vectoring-Technik ausgeglichen.

Im Übrigen verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahmen vom 22. Januar und 18. Februar 2013.

2. Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG: Förderung hochleistungsfähiger Netze (zu Ziffer 5.5.1.4 des Konsultationsentwurfs)

Nach Ansicht der Beschlusskammer fördert eine Regulierung, die die Nutzung der VDSL2-Vectoring-Technik ermöglicht, den Aufbau hochleistungsfähiger Netze. Dies leitet sie jedoch allein aus der Steigerung der anbietbaren Datenübertragungsraten ab. Insoweit fehlt eine Abwägung der konkreten Vor- und Nachteile der Nutzung durch VDSL2-Vectoring-Technik. Bei der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Zugangsverpflichtung stellt die Beschlusskammer unter Ziffer 5.5.4.1 des Konsultationsentwurfs im Hinblick auf den Ausbau hochleistungsfähiger Netze allein auf die Interessen der Telekom ab.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 22. Januar 2013 ausgeführt, wird das Merkmal des „Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen“ vorliegend nicht erfüllt. Eine „Ertüchtigung vorhandener Kupferdoppeladern mit der Vectoring-Technik“ (vgl. Antragschrift der Betroffenen, S. 26) beschleunigt nicht den Ausbau von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation. Es setzt vielmehr auf der bei der Telekom bereits vorhandenen Netzinfrastruktur in den Anschlussnetzen – namentlich der Teilnehmeranschlussleitung auf Kupferbasis – auf. Ein Infrastrukturausbau findet dagegen nicht statt.

Schließlich behindert die Einführung der VDSL2-Vectoring-Technik durch die Betroffene sogar den Ausbau von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation durch Wettbewerber. Auch insoweit verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Stellungnahmen vom 22. Januar 2013.

3. Tatsächliche Verfügbarkeit der VDSL2-Vectoring-Technik (zu Ziffer 5.5.2.4 des Konsultationsentwurfs)

Entgegen der Ansicht der Beschlusskammer ist es nicht angemessen, allein auf die Verfügbarkeit von VDSL2-Vectoring-Technik abzustellen. Denn eine Zugangsverweigerung ist unseres Erachtens nur dann gerechtfertigt, wenn die VDSL2-Vectoring-Technik innerhalb eines angemessenen Zeitraums an dem betreffenden KVz auch tatsächlich genutzt wird.

VI. Tenor teilweise zu unbestimmt und nicht hinreichend klar

1. Tenor muss klarer formuliert werden (zu Ziffern 1 bis 4 des Tenors)

Die Formulierung des Tenors ist in Ziffer 6 klarer und verständlicher als in den Ziffern 1 bis 4. Die Ziffern 1 bis 4 des Tenors sollten daher an die Formulierung der Ziffer 6 angepasst werden.

2. Informationspflicht muss bereits bei Planungsabsprachen gelten (zu Ziffern 1b, 2, 3b, 4b und 5b des Tenors)

Nach Ansicht der Beschlusskammer muss die Betroffene den Zugangsnachfrager über die mögliche Beschränkung schon im Rahmen der Planungsabsprache informieren, wenn der betreffende Wettbewerber eine Planungsabsprache mit der Betroffenen vereinbart hatte (vgl. S. 62 des Konsultationsentwurfs).

Diese frühzeitige Informationspflicht lässt sich dem Tenor der Entscheidung jedoch nicht entnehmen. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, muss der Tenor daher entsprechend angepasst werden.

3. Fehlerhafte Fristsetzung durch unrichtige Sachverhaltsdarstellung (zu Ziffer 6 Abs. 3 des Tenors und zum Sachverhalt)

Der von der Beschlusskammer ermittelte Sachverhalt ist jedenfalls im Hinblick auf die zeitlichen Angaben der Betroffenen zu Ihrer Ausbauplanung unrichtig und entsprechend „zu berichtigen“. Die in Ziffer 6 Abs. 3 des Tenors festgelegte Frist ist auf den 31. Dezember 2018 zu ändern.

Nach Ansicht der BNetzA könne die Vorankündigung im Falle einer nachträglichen Zugangsverweigerung gemäß Ziffer 6 Abs. 3 des Tenors frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 erfolgen. Hintergrund dieser Fristsetzung ist, dass die Betroffene plane, ihre Bestands-KVz im Laufe des Jahres 2016 auf Vectoring umstellen zu wollen (vgl. S. 73 des Konsultationsentwurfs). Diese Zeitangaben basieren einzig und allein auf den Angaben der Betroffenen.

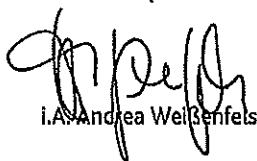
Diese Planung ist jedoch inzwischen überholt. Im Rahmen eines Vortrags auf der 19. TK-Jahrestagung des Handelsblatts in Düsseldorf führte Frau Claudia Nemat aus, dass die Umstellung des Netzes der Betroffenen auf „All-IP“ frühestens im Jahre 2018 abgeschlossen sein werde. Nach der dort vorgestellten Ausbauplanung werde die Betroffene zunächst ihre TK-Netze in verschiedenen Ländern Osteuropas ausbauen. Frau Nemat wies selbst darauf hin, dass die bisherige Ausbauplanung (Ende 2016) überholt sei.

4. Wirksamwerden der Kündigung (zu Ziffer 6 Abs. 4 des Tenors)

In Ziffer 6 Abs. 4 des Tenors ist die Formulierung „die Anschlüsse“ unklar. Es sollte klargestellt werden, dass die Kündigung erst wirksam wird, wenn „die betroffenen Anschlüsse“ des Zugangsnachfragers vollständig auf einen Layer2-Bitstrom-Zugang der Betroffenen migriert sind.

Freundliche Grüße


ppa. Matthias Büning


i.A. Andrea Weisenfels